



Erläuterungen zur Verordnung betreffend Arbeits- und Ruhezeit der Taxifahrerinnen und Taxifahrer im Kanton Basel-Stadt (Taxi-ARV, SG 812.350)

1. Ausgangslage

Der Bund hat Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen in der bundesrechtlichen Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit von berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen (Chauffeurverordnung, ARV 1) sowie in der Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen (ARV 2) festgelegt. In Art. 25 ARV 2 wird den Kantonen die Kompetenz erteilt, für Taxifahrerinnen und Taxifahrer abweichende Bestimmungen zu erlassen.

Der Kanton Basel-Stadt hat von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht und die Verordnung betreffend Arbeits- und Ruhezeit der Taxifahrerinnen und Taxifahrer im Kanton Basel-Stadt (SG 812.350, nachfolgend Taxi-ARV) erlassen.

In den letzten Jahren wurden die bundesrechtlichen ARV-Bestimmungen teilweise revidiert. Zudem gelten seit dem 1. Mai 2017 neue Rechtsgrundlagen der kantonalen Taxigesetzgebung. Eine Überprüfung der bisherigen Taxi-ARV hat ergeben, dass diese teilweise nicht mehr mit der bundesrechtlichen ARV-Gesetzgebung übereinstimmt. So wird beispielsweise zur Bestimmung der Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten grundsätzlich nicht mehr der schweizerische Fahrtschreiber, sondern der Europäische Fahrtschreiber verwendet. Der Verweis im Ingress der Taxi-ARV auf Art. 16 Abs. 2 ARV 2 sowie alt § 6 der bisherigen Taxi-ARV wurden daher gestrichen. Gleichzeitig wurde die Taxi-ARV neu strukturiert und an die neuen Terminologien der kantonalen Taxigesetzgebung angepasst.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1. Geltungsbereich und Zuständigkeit

¹ Diese Verordnung gilt für Taxibetriebe mit Bewilligungen des Kantons Basel-Stadt sowie deren Taxifahrerinnen und Taxifahrern und legt in Abweichung der Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen (ARV 2) vom 6. Mai 1981 besondere Bestimmungen fest.

² Wo die ARV 2 in den Art. 5, 6, 8 und 11 zwischen selbständigerwerbenden Führern und Arbeitnehmern unterscheidet, haben auch selbständigerwerbende Führer die Bestimmungen für Arbeitnehmer einzuhalten.

³ Für den Vollzug der bundesrechtlichen und kantonalen Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen ist die Abteilung Verkehr der Kantonspolizei zuständig.

Bemerkungen zu § 1

Absatz 1:

Die kantonale Taxi-ARV enthält von der ARV 2 abweichende Bestimmungen betreffend Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten für Taxifahrerinnen und Taxifahrer, die einem Taxibetrieb mit Bewilligung des Kantons Basel-Stadt angeschlossen sind. Wo die Taxi-ARV nichts regelt, gelten die bundesrechtlichen Vorschriften.

Absatz 2:

Alt § 1 Abs. 2 der Taxi-ARV wurde inhaltlich beibehalten und lediglich sprachlich angepasst. Für selbständigerwerbe Taxifahrerinnen und Taxifahrer sollen aus Gründen der Verkehrssicherheit dieselben Anforderungen bezüglich Lenk- und Ruhezeiten gelten wie für unselbständigerwerbende Taxifahrerinnen und -fahrer.

Absatz 3:

In § 9 der bisherigen Taxi-ARV wurde als Vollzugsbehörde das Justiz- und Sicherheitsdepartement genannt. Die Zuständigkeit für den Vollzug der kantonalen und bundesrechtlichen Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen oblag bereits bisher der Kantonspolizei. In Anlehnung an die Zuständigkeitsregelung in der kantonalen Taxigesetzgebung (vgl. § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Taxigesetz vom 3. Juni 2015 [Taxiverordnung, SG 563.200]) ist neu in § 1 Abs. 3 direkt die Zuständigkeit der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei genannt, was der geltenden Praxis entspricht.

§ 2. Kontrollmittel

¹ Anstelle eines Arbeitsbuches führen Taxifahrerinnen und Taxifahrer persönliche und nicht übertragbare Kontrollkarten. Vollständig ausgefüllte Kontrollkarten gelten als Aufstellung über die Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit.

² Kontrollkarten sind von den Taxibetrieben jährlich bei der Vollzugsbehörde gegen Gebühr zu beziehen (§ 23 B. Ziff. 3 der Verordnung über den Strassenverkehr, Strassenverkehrsverordnung, StVO, vom 17. Mai 2011). Die Taxibetriebe haben ihren Taxifahrerinnen und Taxifahrern die Kontrollkarten unentgeltlich zur Verwendung abzugeben. Den Verlust von Kontrollkarten haben die Taxibetriebe der Vollzugsbehörde zu melden und gegen Gebühr Ersatzkontrollkarten zu beziehen.

³ Taxibetriebe überwachen laufend anhand der Kontrollmittel, namentlich Kontrollkarten und Einlageblättern des Fahrtschreibers, ob die Bestimmungen über die Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit eingehalten worden sind. Sie sind gemäss Art. 21 ARV 2 für die Richtigkeit der Angaben verantwortlich.

Bemerkungen zu § 2

Die bisherigen §§ 2, 3 Abs. 1 und 2, 4 sowie 7 wurden ohne inhaltliche Änderungen unter den neuen § 2 verschoben. So wurden alle bisherigen Bestimmungen mit Bezug zu Kontrollmitteln und die sich daraus ergebenden Pflichten für Taxibetriebe als Arbeitgeber zusammengeführt. Lediglich sprachlich wurden Verbesserungen und Anpassungen an die Terminologien der kantonalen Taxigesetzgebung vorgenommen.

Absätze 1 und 3:

Die Kontrollmittel ergeben sich aus Art. 14 ARV 2. Gestützt auf Art. 25 Abs. 4 ARV 2 wurde im revidierten § 2 festgelegt, dass die Taxifahrerinnen und Taxifahrer anstelle des Arbeitsbuches Kontrollkarten zu führen haben, welche persönlich und nicht auf andere Personen übertragbar sind. Des Weiteren wurde festgelegt, dass die Kontrollkarten als Aufstellung über die Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit gelten, sofern diese vollständig und korrekt ausgefüllt wurden (Abs. 1). Diese Regelungen bestanden bereits bisher in § 3 Abs. 2 mit Verweis auf § 7. Einzig in Bezug auf § 7 der bisherigen Verordnung wurde eine Präzisierung vorgenommen. Taxibetriebe sind demnach nicht verpflichtet, im Sinne ihrer gesetzlichen Kontrollpflichten eine nach Art. 21 ARV 2 zusätzliche Aufstellung über die Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten ihrer Taxifahrerinnen und -fahrer zu erstellen. Es reicht, wenn sie die Kontrollpflichten anhand der Kontrollkarten und Einlageblättern

des Fahrtschreibers wahrnehmen. Die Überprüfung der Kontrollkarten auf ihre Korrektheit wird neu unter Abs. 3 genannt. Implizit ergibt sich daraus, dass die Taxibetriebe verantwortlich dafür sind, dass ihre Taxifahrerinnen und -fahrer die Kontrollmittel korrekt führen und diese bei ihrem Taxibetrieb abgeben. Selbstredend ist es Taxibetrieben weiterhin gestattet, eigene Aufstellungen über die Arbeits- Lenk- und Ruhezeiten zu führen (z.B. in elektronischer Form).

Absatz 2:

Alle Absätze von § 4 (alt) wurden in einem neuen § 2 Abs. 2 zusammengefasst und mit einem Verweis auf die Gebührenregelung in § 23 B. Ziff. 3 der Strassenverkehrsordnung (StVO) ergänzt. An der Gebührenhöhe für den Bezug von Kontrollmittel haben sich damit keine Änderungen ergeben.

§ 3. Verwendung der Kontrollmittel

¹ Taxifahrerinnen und Taxifahrer haben die folgenden Angaben unveränderbar in die entsprechenden Rubriken der Kontrollkarte einzutragen:

- a) Name und Vorname;
- b) bei Arbeitsbeginn: die zusammenhängende Ruhezeit vor Arbeitsbeginn, die Kontrollschildnummer des Fahrzeugs und die Zeit des Arbeitsbeginns;
- c) bei Arbeitsende: die Zeit des Arbeitsendes und das Total der täglichen Gesamtarbeitszeit;
- d) am Wochenende: das Total der wöchentlichen Gesamtarbeitszeit.

² Für Zeiteintragungen sind die Ziffern 0000-2400 zu verwenden. Fehlerhafte Einträge sind durchzustreichen und auf der Rückseite der Kontrollkarte in der Rubrik «Bemerkungen» zu korrigieren.

³ Tage, an denen keine Taxifahrten ausgeführt werden, sind in der Rubrik «Ruhezeit vor Arbeitsbeginn» wie folgt zu bezeichnen:

- a) R = wöchentlicher Ruhetag
- b) R/2 = wöchentlicher freier Halbttag
- c) F = Ferien
- d) K = Krankheit
- e) U = Unfall
- f) M = Militärdienst; Zivildienst

⁴ Ist der Fahrtschreiber defekt, haben die Taxifahrerinnen und Taxifahrer auf der Rückseite der verwendeten Kontrollkarte zusätzlich die Kontrollschildnummer des Fahrzeugs, für jeden Tag den Kilometerstand bei Dienstbeginn und Dienstende und das Total der gefahrenen Kilometer für Taxifahrten sowie für Privatfahrten einzutragen.

⁵ Taxifahrerinnen und Taxifahrer, die noch weitere Berufstätigkeiten ausüben, haben die Kontrollkarte vor Arbeitsbeginn mit der Berufsbezeichnung, der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber und der täglichen Arbeitszeit der anderen Berufstätigkeit zu ergänzen.

⁶ Unterstehen sie in ihrer anderen Berufstätigkeit ebenso der ARV, müssen sie zusätzlich im Arbeitsbuch oder in einem anderen zugelassenen Kontrollmittel die Beschäftigung als Taxifahrerin bzw. Taxifahrer festhalten. Während der Tätigkeit als Taxifahrerin bzw. Taxifahrer ist auf der Kontrollkarte unter der Rubrik «Bemerkungen» auf die andere der ARV unterstehende Berufstätigkeit zu verweisen.

⁷ Die persönliche Kontrollkarte der laufenden Woche und der vorangehenden vier Wochen sind während der Arbeitszeit mitzuführen. Kontrollkarten, die nicht mehr mitgeführt werden müssen, sind innert einer Woche unterzeichnet dem Taxibetrieb abzugeben.

Bemerkungen zu § 3

§ 3 Abs. 3 (alt) sowie § 5 (alt) wurden als revidierter § 3 unter dem Titel «Verwendung der Kontrollmittel» zusammengefasst. Der neue § 3 Taxi-ARV regelt die Pflichten der Taxifahrerinnen und -fahrer hinsichtlich Nutzung der Kontrollmittel, die abweichend oder zusätzlich zu den eidgenössischen Bestimmungen gelten. Ausserdem wurden sprachliche Verbesserungen vorgenommen und veraltete Ausdrucksweisen an die Terminologie der neuen Taxigesetzgebung angepasst.

Absatz 1:

Inhaltlich wurden die Regelungen von § 5 Abs. 1 und 2 (alt) unverändert übernommen. Neu wurde in lit. a verdeutlicht, dass Name und Vorname lediglich einmal auf der Kontrollkarte einzutragen sind und nicht jeweils bei jedem Arbeitsbeginn. Dieses Vorgehen entspricht auch der bisherigen Praxis. Die Pflicht die Kontrollkarten «in unverwischbarer Schrift» auszufüllen (alt § 5 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 1 ARV 2) wurde mit «unveränderbar» ersetzt. Die Kontrollkarten dienen den Taxibetrieben zur Kontrolle der Arbeits- und Ruhezeiten. Sie sind leserlich auszufüllen und namentlich so, dass nachträglich keine Änderungen vorgenommen werden können (z.B. Abänderung des Eintrags über die Ruhezeiten, die nicht eingehalten wurden).

Absätze 2 und 3:

Diese Bestimmungen wurden ohne Änderungen übernommen und regeln konkret, wie die Kontrollkarten auszufüllen sind (vgl. alt § 5 Abs. 3 bis 4).

Absatz 4:

Funktioniert der Fahrtschreiber nicht oder nicht ordnungsgemäss, müssen die Taxifahrerinnen und -fahrer die fehlenden Angaben des Fahrtschreibers (Kontrollschildnummer, Kilometerstand bei Beginn und Ende der Fahrt, Total der gefahrenen Kilometer und die Anzahl Kilometer der Privatfahrten) auf der Rückseite der Kontrollkarte eintragen. Da eine Taxifahrerin bzw. ein Taxifahrer jeweils nur über eine Kontrollkarte verfügt, aber mehrere Fahrzeuge lenken darf, ist damit gewährleistet, dass die Aufstellungen über die Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten auf der Kontrollkarte ordentlich aufgenommen werden und gleichzeitig klar ist, in welchem Fahrzeug der Fahrtschreiber defekt war.

Absätze 5 und 6:

Abs. 5 regelt Fälle, in denen die Taxifahrerin bzw. der Taxifahrer neben der Berufstätigkeit als Taxichauffeur zusätzlich einem anderen Beruf nachgeht, der nicht der ARV 1 oder 2 unterliegt. Da durch die unterschiedlichen Tätigkeiten die gesetzlichen Ruhezeiten im Taxidienst verletzt werden könnten, besteht die Pflicht, die Kontrollkarte vor Arbeitsbeginn mit der Berufsbezeichnung, dem Arbeitgeber und der täglichen Arbeitszeit der anderen Berufstätigkeit zu ergänzen. Unterstehen sie in ihrer anderen Berufstätigkeit ebenso den Bestimmungen der ARV, sind sie gemäss Abs. 6 ausserdem verpflichtet, während der Ausübung beider Tätigkeiten jeweils auf die andere hinzuweisen. Dieser gegenseitige Verweis soll die Einhaltung der Arbeits- und Ruhezeiten während beiden Berufstätigkeiten sichern (z.B. Lastwagenfahrerinnen und -fahrer, die als Nebenberufstätigkeit Taxifahrten durchführen).

Absatz 7:

Die Regelungen aus § 3 Abs. 3 (alt) wurden in diesen Absatz überführt und an die Bestimmungen von Art. 14c ARV 1 angepasst. Die Taxifahrerinnen und -fahrer sind neu verpflichtet, neben der Kontrollkarte der laufenden Woche auch alle Kontrollkarten für die vorangehenden vier Wochen mitzuführen (derzeit reichen dafür zwei Kontrollkarten aus). Bisher mussten sie nach kantonaler Regelung lediglich die Kontrollkarten der laufenden und der vergangenen Woche mitführen. Mit dieser Änderung wurde eine Vereinfachung bei der Überprüfung der Arbeits- und Ruhezeiten eingeführt, da nunmehr bei den Kontrollkarten und den Einlageblättern des Fahrtschreibers derselbe Zeitraum überprüft werden kann.

§ 4. Strafbestimmung

† Wer Vorschriften dieser Verordnung verletzt, wird nach Art. 28 ARV 2 bestraft.

Bemerkungen zu § 4

§ 8 (alt) wurde ohne inhaltliche Änderungen übernommen.

Schlussbestimmung

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung betreffend Arbeits- und Ruhezeit der Taxiführer im Kanton Basel-Stadt vom 9. März 1982 aufgehoben.

Bemerkungen

Es sind keine Übergangsbestimmungen notwendig.

Verordnung betreffend Arbeits- und Ruhezeit der Taxifahrerinnen und Taxifahrer im Kanton Basel-Stadt (Taxi-ARV, SG 812.350)

Vom

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt gestützt auf Art. 25 der Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen (ARV 2) vom 6. Mai 1981¹, unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P-Nr.], beschliesst:

§ 1. Geltungsbereich und Zuständigkeit

¹ Diese Verordnung gilt für Taxibetriebe mit Bewilligungen des Kantons Basel-Stadt sowie deren Taxifahrerinnen und Taxifahrern und legt in Abweichung der Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen (ARV 2) vom 6. Mai 1981 besondere Bestimmungen fest.

² Wo die ARV 2 in den Art. 5, 6, 8 und 11 zwischen selbständigerwerbenden Führern und Arbeitnehmern unterscheidet, haben auch selbständigerwerbende Führer die Bestimmungen für Arbeitnehmer einzuhalten.

³ Für den Vollzug der bundesrechtlichen und kantonalen Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen ist die Abteilung Verkehr der Kantonspolizei zuständig.

§ 2. Kontrollmittel

¹ Anstelle eines Arbeitsbuches führen Taxifahrerinnen und Taxifahrer persönliche und nicht übertragbare Kontrollkarten. Vollständig ausgefüllte Kontrollkarten gelten als Aufstellung über die Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit.

² Kontrollkarten sind von den Taxibetrieben jährlich bei der Vollzugsbehörde gegen Gebühr zu beziehen (§ 23 B. Ziff. 3 der Verordnung über den Strassenverkehr, Strassenverkehrsverordnung, StVO vom 17. Mai 2011). Die Taxibetriebe haben ihren Taxifahrerinnen und Taxifahrern die Kontrollkarten unentgeltlich zur Verwendung abzugeben. Den Verlust von Kontrollkarten haben die Taxibetriebe der Vollzugsbehörde zu melden und gegen Gebühr Ersatzkontrollkarten zu beziehen.

³ Taxibetriebe überwachen laufend anhand der Kontrollmittel, namentlich Kontrollkarten und Einlageblättern des Fahrtschreibers, ob die Bestimmungen über die Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit eingehalten worden sind. Sie sind gemäss Art. 21 ARV 2 für die Richtigkeit der Angaben verantwortlich.

§ 3. Verwendung der Kontrollmittel

¹ Taxifahrerinnen und Taxifahrer haben die folgenden Angaben unveränderbar in die entsprechenden Rubriken der Kontrollkarte einzutragen:

- a) Name und Vorname;
- b) bei Arbeitsbeginn: die zusammenhängende Ruhezeit vor Arbeitsbeginn, die Kontrollschildnummer des Fahrzeugs und die Zeit des Arbeitsbeginns;
- c) bei Arbeitsende: die Zeit des Arbeitsendes und das Total der täglichen Gesamtarbeitszeit;
- d) am Wochenende: das Total der wöchentlichen Gesamtarbeitszeit.

² Für Zeiteintragungen sind die Ziffern 0000-2400 zu verwenden. Fehlerhafte Einträge sind durchzustreichen und auf der Rückseite der Kontrollkarte in der Rubrik «Bemerkungen» zu korrigieren.

¹ SR 822.222

³ Tage, an denen keine Taxifahrten ausgeführt werden, sind in der Rubrik «Ruhezeit vor Arbeitsbeginn» wie folgt zu bezeichnen:

- a) R = wöchentlicher Ruhetag
- b) R/2 = wöchentlicher freier Halbttag
- c) F = Ferien
- d) K = Krankheit
- e) U = Unfall
- f) M = Militärdienst; Zivilschutz

⁴ Ist der Fahrtschreiber defekt, haben die Taxifahrerinnen und Taxifahrer auf der Rückseite der verwendeten Kontrollkarte zusätzlich die Kontrollschildnummer des Fahrzeugs, für jeden Tag den Kilometerstand bei Dienstbeginn und Dienstende und das Total der gefahrenen Kilometer für Taxifahrten sowie für Privatfahrten einzutragen.

⁵ Taxifahrerinnen und Taxifahrer, die noch weitere Berufstätigkeiten ausüben, haben die Kontrollkarte vor Arbeitsbeginn mit der Berufsbezeichnung, der Arbeitsgeberin bzw. dem Arbeitgeber und der täglichen Arbeitszeit der anderen Berufstätigkeit zu ergänzen.

⁶ Unterstehen sie in ihrer anderen Berufstätigkeit ebenso der ARV, müssen sie zusätzlich im Arbeitsbuch oder in einem anderen zugelassenen Kontrollmittel die Beschäftigung als Taxifahrerin bzw. Taxifahrer festhalten. Während der Tätigkeit als Taxifahrerin bzw. Taxifahrer ist auf der Kontrollkarte unter der Rubrik «Bemerkungen» auf die andere der ARV unterstehende Berufstätigkeit zu verweisen.

⁷ Die persönliche Kontrollkarte der laufenden Woche und der vorangehenden vier Wochen (28 Tage) sind während der Arbeitszeit mitzuführen. Kontrollkarten, die nicht mehr mitgeführt werden müssen, sind innert einer Woche unterzeichnet dem Taxibetrieb abzugeben.

§ 4. *Strafbestimmung*

¹ Wer Vorschriften dieser Verordnung verletzt, wird nach Art. 28 ARV 2 bestraft.

Schlussbestimmung

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung betreffend Arbeits- und Ruhezeit der Taxiführer im Kanton Basel-Stadt vom 9. März 1982 aufgehoben.